

STATUTEN vom 9. September 2008

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «*ProWeinland*» besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Zweck

¹ *ProWeinland* fördert die Bekanntheit und das Ansehen des Zürcher Weinlands nach innen und aussen. *ProWeinland* schafft Identifikation von Bevölkerung und Wirtschaft mit ihrer Region. *ProWeinland* setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung von Lebensraum und Lebensqualität ein.

² *ProWeinland* fördert insbesondere

- einen sanften Tourismus im Zürcher Weinland,
- eine Vernetzung des regionalen Kulturschaffens,
- den Wohn- und Arbeitsstandort Zürcher Weinland,
- eine Nutzung erneuerbarer Energie.

³ *ProWeinland* unterstützt die überkommunale Zusammenarbeit von politischen, planerischen und weiteren Gremien im Zürcher Weinland.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein *ProWeinland* können natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

³ Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

⁴ Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 4 Organe

¹ Die Organe von *ProWeinland* sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, sowie
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

³ Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere zu:

- Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Vereinstätigkeit,
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidiums,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- Statutenänderungen.

Art. 6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 gewählten Mitgliedern.
- ² Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird
- ⁴ Der Vorstand vertritt *ProWeinland* gegen aussen und ist insbesondere zuständig für
 - die strategische Ausrichtung,
 - die administrative Führung,
 - die Erstellung des Budgets,
 - die Ausarbeitung eines Jahresprogramms,
 - Organisation und Koordination von Veranstaltungen,
 - Kommunikation und Beziehungspflege.
- ⁵ Er kann eine Geschäftsstelle, sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 7 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Es kann auch eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.
- ² Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 8 Finanzierung und Haftung

- ¹ Der Verein wird finanziert durch
 - Mitgliederbeiträge,
 - freiwillige Zuwendungen und Beiträge,
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen.
- ² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- ³ Für die Verbindlichkeiten von *ProWeinland* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Statuten

- ¹ Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- ² Vorliegende Statuten wurden am 9. September 2008 durch die Gründungsversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft.

Andelfingen, 9. September 2008

Die Tagespräsidentin:
Cornelia von Ballmoos

Der Tagesaktuar:
Matthias Knill